

RS Vwgh 1995/2/27 90/10/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Die tatsächlich (zwischen Zustellung der Aufforderung zur Stellungnahme und Erlassung des Bescheides) zur Verfügung stehende Frist von 16 Tagen zur Stellungnahme zum Ermittlungsergebnis ist nicht von vornherein als unzureichend anzusehen (hier wurde von der Behörde eine Frist von einer Woche zur Stellungnahme eingeräumt und dem Antrag auf Einräumung einer weiteren Frist von 10 Tagen zur Vorlage eines Sachverständigengutachtens nicht stattgegeben).

Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1990100130.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at